Synopse

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:

Geändert: II A/3/2

Aufgehoben: -

	B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
	Der [Autor]
	(Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung	
(Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG)	
vom 2. Mai 2004	
	Die Landsgemeinde.
(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2004)	(Erlassen von der Landsgemeinde am gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 und 102 Absatz 2. Mai 2004) der Kantonsverfassung ¹⁾ .
	erlässt.

Art. 9 Beschlussfassung	
¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	¹ Der Regierungsrat ist <u>bleibt</u> beschlussfähig, <u>auch</u> wenn <u>mindestensweniger als</u> drei Mitglieder anwesend sind.
² Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Stimmenthaltung ist zulässig.	
³ Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.	
⁴ Der Landammann oder die Frau Landammann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt diese Stimme doppelt, ausgenommen bei Wahlen.	
Art. 10 Besondere Beschlussverfahren	
¹ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg, telefonisch oder auf ähnliche Weise gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Hierzu muss die Meinung aller erreichbaren Regierungsmitglieder eingeholt werden.	
² Ein gültiger Beschluss setzt die Mitwirkung von wenigstens drei Mitgliedern voraus. Artikel 9 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.	² Aufgehoben.
³ Im Falle von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle und bewaffneten Konflikten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und seiner Ausführungsbestimmungen vorbehalten.	
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.